



I. Allgemeines:

- (1) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten auch für zukünftige Verträge, selbst wenn dann nicht nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. AGB des Bestellers, die von unseren AGB abweichen oder sie ergänzen, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (2) Ein Liefer- oder Leistungsvertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch uns zustande. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für technische Angaben, Ratschläge und die Zusicherung von Eigenschaften des Liefergegenstandes.

II. Preise, Versand:

- (1) Maßgebend für die Berechnung sind die bei Absendung festgestellten Gewichte und Mengen. Erhöhen sich die Produktionskosten des Liefergegenstandes innerhalb eines Monats nach Eingang der Bestellung um mehr als 5%, so erfolgt die Berechnung auf Grundlage der entsprechend erhöhten Preisansätze.
- (2) Die Absendung erfolgt auf Gefahr des Bestellers, und zwar auch dann, wenn die Versandkosten von uns übernommen werden. Die Gefahr des Untergangs und die Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer o.ä., auf den Besteller über. Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit dem Ende des Werktages auf den Besteller über, der auf den Zugang der Mitteilung über die Versandbereitschaft folgt. Die Beschädigung oder den Verlust der Ware auf dem Transport hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen und eine Tatbestandaufnahme bei dem Beförderer zu veranlassen.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Kosten der Absendung zu Lasten des Bestellers.

III. Eigentumsvorbehalt:

- (1) Das Eigentum an dem Liefergegenstand bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vorbehalten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit Forderungen gegenüber dem Besteller in laufender Rechnung gebucht werden (Kontokorrent-Vorbehalt).
- (2) In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes ist dem Besteller untersagt.



- (3) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern und zu verarbeiten. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aufgrund der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen. Dies gilt sinngemäß für Forderungen, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem anderen gegen Dritte erwachsen.
Der Besteller bleibt bis zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seine Zahlungspflichten ordnungsgemäß erfüllt. Diese Ermächtigung endet, sobald der Besteller in Zahlungsverzug kommt. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, die zur Einziehung erforderlichen Nachweise gibt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung anzeigt.
- (4) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die offenen Forderungen um mehr als 20%, sind wir insoweit auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe verpflichtet.

IV. Zahlung, Aufrechnung:

- (1) Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt zahlungsfällig. Die im einzelnen vereinbarten Zahlungsziele werden berücksichtigt: Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Während des Verzugs hat der Kunde die gesetzlichen Zinsen zu bezahlen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Mahnkosten werden mit EUR 5,- je Mahnung berechnet.
- (2) Wechsel und Schecks sind nur Leistungen erfüllungshalber. Alle anfallenden Diskont- und Einziehungsspesen sind vom Besteller zu tragen und sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Eine Kreditierung der Rechnungsforderungen kann widerrufen werden, sobald der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt oder Umstände eintreten, die der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers als gefährdet erscheinen lassen. Dies gilt sinngemäß für den Widerruf der Stundungsabrede, die der Annahme des Wechsels oder eines Schecks zahlungs- halber zugrunde liegt.
- (4) Der Besteller kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn diese von uns anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind und wenn sie aus dem gleichen Vertragsverhältnis herrühren.

V. Untersuchungs- und Rügepflicht:

- (1) Der Besteller hat den Liefergegenstand sofort nach Erhalt zu untersuchen und zu überprüfen. Beanstandungen müssen schriftlich spätestens binnen 5 Werktagen, gerechnet ab dem Datum der Anlieferung erfolgen.
- (2) Bei Versäumung rechtzeitiger Mängelanzeige - wie zuvor - sind auch sämtliche weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen, soweit zulässig.



VI. Gewährleistung und Haftung:

- (1) Wir leisten Gewähr für die technischen Angaben über den Liefergegenstand nach unseren zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen technischen Datenblättern bzw. den vom Besteller abgenommenen Mustern. Darüber hinaus haften wir nicht, soweit nicht eine bestimmte Eigenschaft des Liefergegenstandes ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde. Der Besteller muss in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko selbst prüfen, ob der Liefergegenstand für seinen Verwendungszweck, seine Verarbeitungsverfahren, die zu bearbeitende Oberfläche bzw. das Werkstück unter den am Verwendungsort herrschenden Bedingungen (insbesondere Temperatur, Feuchtigkeit, usw.) geeignet ist.
- (2) Wir haften ferner nicht und leisten keine Gewährleistung bei Veränderung unserer Produkte durch den Besteller oder Verwender, oder wenn diese nicht nach unseren Anwendungsrichtlinien od. Vorgaben verwendet wurden, oder bei nicht ordnungsgemäßer Lagerung derselben, oder bei Verwendung derselben nach Ablauf des Verfallsdatums.
- (3) Sind Lieferungen oder Leistungen mangelhaft, fehlen ihnen garantierte Eigenschaften oder werden sie innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, so leisten wir bei rechtzeitigen und berechtigten Mängelrügen Ersatzlieferung auf unsere Kosten. Mehrfache Nachlieferungen sind zulässig. Schlägt die Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist fehl oder wird sie von uns unbegründet nicht durchgeführt, so kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln hat der Kunde kein Rücktrittsrecht. Alle weiteren Ansprüche des Kunden, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 309 Ziff. 7 BGB nF vorliegen oder wir arglistig gehandelt haben.
- (4) Schadensersatzansprüche des Bestellers sind generell der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluß voraussehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Soweit wir haften, haften wir für Sach- und Vermögensschäden maximal bis EUR 100.000,- und für Personenschäden bis maximal EUR 2,6 Mio. im Rahmen des abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages. Dies gilt auch für Mangelfolgeschäden.
- (5) Ist eine Lieferung oder Leistung nur teilweise mangelhaft oder besteht teilweise Leistungsverzug oder teilweise von uns zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung, so ist der Kunde zur Abnahme der Teilleistung verpflichtet, es sei denn, diese ist für ihn objektiv ohne Interesse.
- (6) Wir haften ferner nicht bei Beschädigung oder Zerstörung durch höhere Gewalt.
- (7) Alle weiteren Ansprüche des Kunden, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, soweit nicht Voraussetzungen des § 309 Ziff. 7 BGB nF vorliegen (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder grobes Verschulden) oder wir arglistig gehandelt haben.

E. Epple & Co. GmbH

Dichtstoffe // Klebstoffe // Gießharze
Hertzstraße 8
D-71083 Herrenberg

Tel +49 (0) 70 32/97 71-0
Fax +49 (0) 70 32/97 71-50
E-Mail info@epple-chemie.de
Internet www.epple-chemie.de





VII. Schlussbestimmungen:

- (1) Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten und Informationen im Sinne und nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwerten und zu speichern.
- (2) Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit als möglich verwirklicht. Gleiches gilt für den Fall von Lücken im Vertrag. Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

VIII. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand:

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Stuttgart.
- (2) Auch auf Verträge mit ausländischen Bestellern ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung der Einheitlichen Internationalen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart, falls der Besteller Vollkaufmann ist. Klagen gegen den Besteller können wir nach unserer Wahl auch am Geschäftssitz des Bestellers erheben.



Dichtstoffe // Klebstoffe // Gießharze

Unsere Preise verstehen sich rein netto, inkl. Verpackung, zzgl. der gesetzlichen MwSt., bei Abnahme unserer Verpackungseinheiten. Sonderprodukte und -abfüllungen sowie Großgebinde sind möglich. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an.

